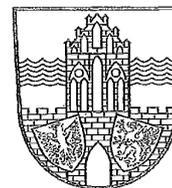


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Deutsche Telekom AG, T-Com

Postfach 2 29

14526 Stahnsdorf

Nebenstelle:

Anschrift:

Amt: Landwirtschafts- u. Umweltamt
Auskunft erteilt: Frau Munkelberg
Telefon-Durchwahl: 03984 704368
Telefax: 03984 704299
Aktenzeichen: 68.1/3.5/§ 99
Datum: 2006-03-14

Wasserrechtliche Genehmigung Reg.-Nr. WG-12/2006

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 und 4 i. V. m. §§ 87 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wird dem Antragsteller

Deutsche Telekom AG, T-Com
Postfach 229
14526 Stahnsdorf

die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Bebauung und Nutzung von Hochwasserschutzanlagen wie folgt erteilt:

1.0 Bezeichnung der genehmigten Anlage

- Erweiterung des Telekommunikationsnetzes für das Landesumweltamt Brandenburg

2.0 Örtliche Lage

Land: Brandenburg
Landkreis: Uckermark
Gemarkung: Schwedt/Kuhheide
Deich: an der HO-Frie-Wa von Schöpfwerk Sschlosswiesen-Polder bis Scheidambrücke

3.0 Folgende Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung

- Antrag vom 10.02.2006-03
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 21.02.06

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung
(0 39 84) 70-0

Telefax
(0 39 84) 70 13 99

Internet
www.uckermark.de

E-Mail
landkreis@uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

4.0 Nebenbestimmungen

- 4.1 Diese Genehmigung ist bis zur Sanierung des Deichabschnittes befristet. Sobald mit der Deichsanierung begonnen wird, hat der Antragsteller die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.2 Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange dieser Anlage. Bautechnische oder baurechtliche Belange der Baumaßnahme werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
- 4.3 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Nebenbestimmungen.
- 4.4 Die Anlage darf in ihren Abmessungen und Nutzungsformen nicht verändert werden.
- 4.5 Werden bei der Realisierung fremde Grundstücke benutzt, so ist vor Baubeginn das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten einzuholen.
- 4.6 Maßnahmen, die eine Anordnung und Ausbildung von weiteren Anlagen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben bedingen, sind der unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.7 Die Ausführung der Anlage muss mit den Planungsunterlagen (Antragsunterlagen) übereinstimmen. Wenn beim Bau Abweichungen notwendig werden, ist sofort die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 4.8 Die Verwendung von fischgiftigem Material oder von Wasserschadstoffen zum Schutz der Anlage sind nicht zulässig.
- 4.9 Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Funktionsfähigkeit, Instandhaltung und die Sicherung der Anlage verantwortlich.
- 4.10 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die sich aus der Errichtung, dem Bestehen und der Unterhaltung dieser Anlage entstehen.
- 4.11 Die Anlage befindet sich an bzw. in der Hochwasserschutzanlage. Der Zugang zur Anlage ist daher nur für Fußgänger, Fahrradfahrer oder Fahrzeuge mit Sondergenehmigung zulässig. Mit dem Ausrufen der Hochwasseralarmstufe II sind alle Nutzungen der Hochwasserschutzanlage einzustellen.

5.0 Hinweise

- 5.1 Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten.
- 5.2 Der Inhaber dieser Genehmigung haftet für alle Schäden, die infolge der Nichterfüllung von erteilten Auflagen entstehen.

6.0 Begründung

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 99 BbgWG in Verbindung mit den §§ 87 Abs. 1, 126 und 154 der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Gemäß § 87 i. V. m. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die im Punkt 4. erteilten Nebenbestimmungen zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes, die Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage und der genehmigten Anlage ab. Die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, weil sich das beantragte Vorhaben in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung mit den Zielen des BbgWG und den Forderungen des Unterhaltungspflichtigen in Übereinstimmung bringen lässt. Der mit Stellungnahme vom 21.02.06 durch das Landesumweltamt Brandenburg, RO 6 – Wasserbau, Hochwasserschutz geforderte sofortige Rückbau wird als unverhältnismäßig erachtet.

Die Umverlegung des Kabels zum Zeitpunkt der Deichsanierung ist im Vorfeld entsprechend mit den zuständigen Stellen des Landesumweltamtes und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

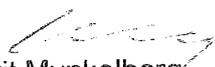
7. Kostenentscheidung

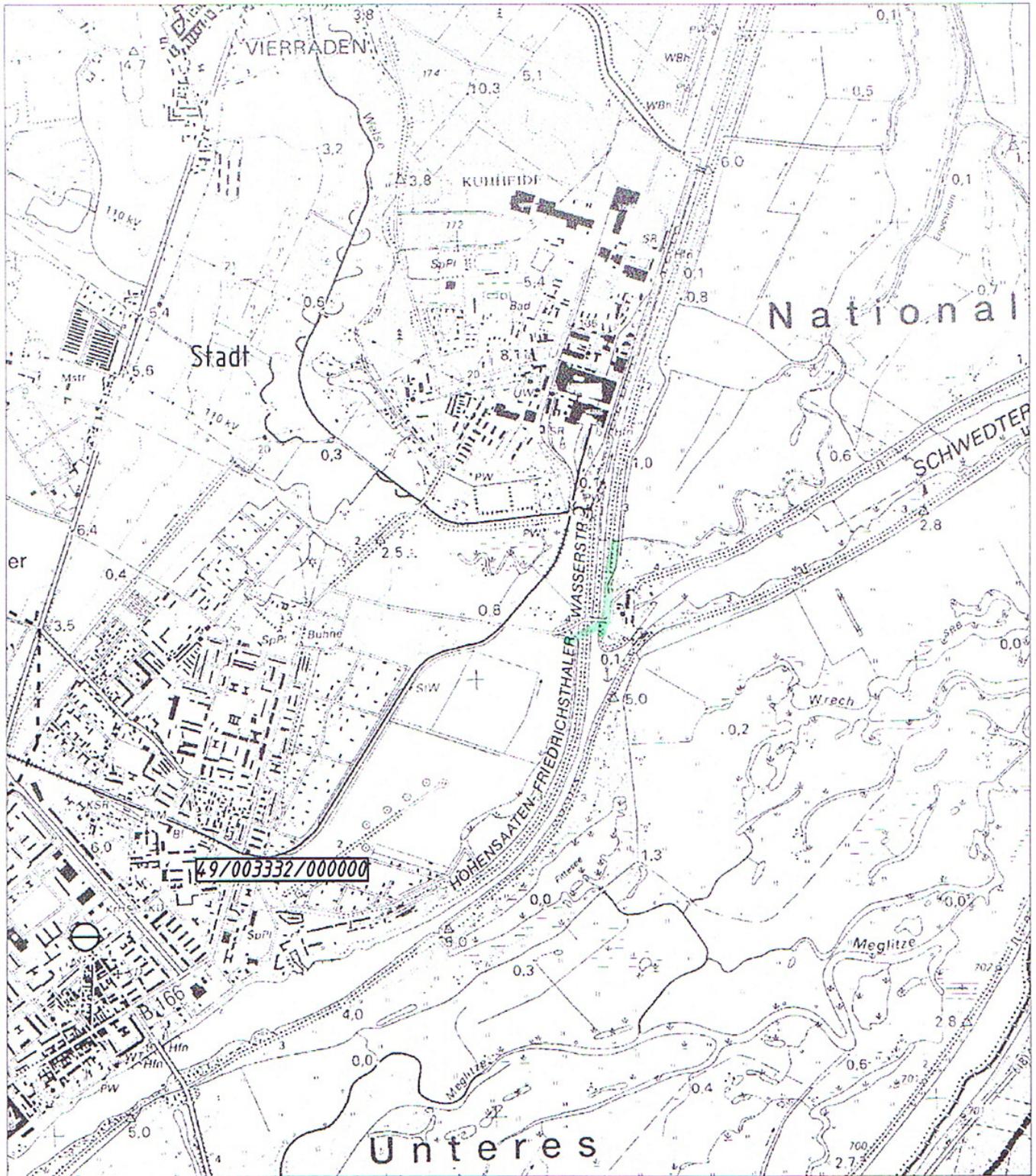
Für die Erteilung dieser Genehmigung wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Im Auftrag


Grit Munkelberg
Sachbearbeiterin



AT/Vh-Bez.: Schwedt zum Schöpfwerk		AT/Vh-Nr.: 502127517		
TI NL	Nordost (Potsdam)			
PTI	Neubrandenburg			
ONB	Schwedt			
Bemerkung: Versorgung Pegelmeßstation	AsB	2, 4	Sicht	Lageplan
	VsB	3331A	Maßstab	1:25000
	Name	Gensch.Rita	Blatt	1
	Datum	10.04.2006		

...T...Com